



Landratsamt Kelheim • Donaupark 12 • 93309 Kelheim

Sachbearbeiter/in
Michael Graf

Telefon
09441 207-4415

Telefax
09441 207-4450

E-Mail
michael.graf@landkreis-kelheim.de

Zimmer-Nr. Dienststelle
04.05 Kelheim, Donaupark 13

Gegen Postzustellungsurkunde

Brauerei
Horneck GmbH & Co. KG
z. Hd. der Geschäftsführung
Horneck 7
84094 Elsendorf

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
44-641-EL 3

Kelheim, den
19.08.2025

Wasserrecht;

Einleiten behandelter Abwässer aus der betrieblichen Kläranlage in den Elsendorfer Bach (Gewässer III. Ordnung, Grundstück Flurnummer 114, Gemarkung Horneck) durch die Brauerei Horneck GmbH & Co. KG

Anlagen

1 Geheft Antragsunterlagen vom 30.09.2024 (vgl. Ziffer A.I.1.3 dieses Bescheides)
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Antrag der Brauerei Horneck GmbH & Co. KG – nachstehend Antragstellerin genannt – folgenden

Bescheid:

A.

I. Gehobene Erlaubnis

1. Gegenstand der gehobenen Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Antragstellerin wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung des Elsendorfer Baches (Gewässer III. Ordnung) durch das Einleiten gesammelter Abwässer, unter Beachtung der unter Ziffer 3 dieses Bescheides genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, erteilt.

Landratsamt Kelheim
Donaupark 12
93309 Kelheim
Dienststelle Donaupark 13
USt-IdNr.: DE128601155
Leitweg ID: 09273137-12-47

Besuchszeiten
Mo - Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Di u. Do 14.00 – 16.00 Uhr
Tel. Vereinbarung empfohlen
ÖPNV: Haltestelle Landratsamt

Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG
IBAN: DE 04750690140000647500
Swift-Bic: GENODEF1ABS

Kreissparkasse Kelheim
IBAN: DE 46750515650190201277
Swift-Bic: BYLADEM1KEH

TEL.-VERMITTLUNG 09441 207-0 TELEFAX 09441 207-1150 www.landkreis-kelheim.de poststelle@landkreis-kelheim.de

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter www.landkreis-kelheim.de/meta/datenschutz/ abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@landkreis-kelheim.de oder 09441 207-1121.

1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des bei der Antragstellerin anfallenden Betriebsabwassers aus der Produktion von Bier, Limonade und Mineralwasser, sowie dem Betrieb der Mälzerei nach Behandlung in der bestehenden Betriebskläranlage.

1.3 Plan

Der genehmigten Gewässerbenutzung liegt der von der FERSTL Ingenieurgesellschaft mbH, Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut, erstellte Wasserrechtsentwurf vom 30.09.2024, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Landshut durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde.

Die Antragsunterlagen beinhalten im Wesentlichen

- Erläuterungsbericht vom 30.09.2024
- hydraulische und klärtechnische Berechnung / Bemessung
- Lageplan zur Kläranlage der Brauerei, M 1:200, Plan Nr. G_X2-1
- Lageplan Belebungsbecken, M 1:100, Plan Nr. G_X2-2
- Plan zur Ablaufmengenmessung, Grundriss, Schnitt, M 1:20, Plan Nr. G_X4-1

Die wesentlichen Anlagenteile der Kläranlage sind im Erläuterungsbericht dargestellt. Sie sind somit auch Gegenstand der erteilten Erlaubnis.

Es wird eingeleitet:

- in der betrieblichen Kläranlage (auf dem Grundstück mit der Flurnummer 115, Gemarkung Horneck) behandeltes Abwasser. Die Einleitungsstelle am Elsendorfer Bach liegt auf dem Grundstück mit der Flurnummer 114, Gemarkung Horneck.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 22.01.2025 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Kelheim vom 19.08.2025 versehen.

1.4 Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus den folgenden Bestandteilen:

- Pumpanlage
- Belebungsbecken mit Schlammammelrinne
- drei Nachklärbecken ohne Schlammrückführung
- Schlammfelder

Die Antragstellerin betreibt zur Reinigung der Brauereiabwässer eine belüftete Teichkläranlage auf dem Grundstück Flur-Nummer 115, Gemarkung Horneck. Die mechanisch-biologische Kläranlage ist für 4.650 EW ausgelegt und die derzeitige Belastung beträgt 3.900 EW, welche die Anlage zu rund 84 % auslasten. Die Einleitung der behandelten Abwässer in den Elsendorfer Bach ist mit dem Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom

06.12.2024 (Nr. 44-641-EL 3) bis zum 31.12.2025 genehmigt. Die vorhandene Teichkläranlage besteht aus mehreren Erdbecken. Becken I ist belüftet (Belebungsbecken), Becken II kann zusätzlich belüftet werden, falls es zu Problemen in der Belebung kommt. Ein Teil des Beckens I wurde durch einen Damm abgetrennt und der vordere Teil wird als Schlammstapelbecken (Schlamm-polder) genutzt. Am Ablauf des Belebungsbeckens erfolgt die Schlamm- / Wassertrennung in einem kleinen Nachklärbecken welches vertikal durchströmt wird. Der Rücklaufschlamm aus dem Nachklärbecken wird direkt neben dem Zulauf über ein Pumpwerk wieder in das Belebungsbecken eingeleitet. Der entstehende Überschussschlamm wird in den Schlamm-polder gepumpt und von dort landwirtschaftlich verwertet. Die hinteren drei Becken dienen als Nachklärteiche (Aufenthaltszeit ca. 21 Tage). Die Beschickung der Kläranlage erfolgt über eine Druckleitung DN 100 innerhalb des Brauereigeländes. Der Kläranlagenabfluss mündet in den Elsendorfer Bach.

Um die Ablaufwerte in Bezug auf den Parameter Phosphor gesamt (P_{ges}) zu verbessern, wird eine Fällung nachgerüstet. Der Fällmittelbehälter für die Phosphatfällung wird neben dem Betriebsgebäude aufgestellt. Das Fällmittel wird über eine neue Fällmittelleitung direkt in das Belebungsbecken dosiert. Die gelösten Phosphate werden in ungelöste Phosphatverbindungen umgewandelt und zusammen mit dem Klärschlamm abgezogen.

2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird **bis zum 31.12.2030** befristet erteilt.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Abwasser am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage

3.1.1 Anforderungen an die Abwassereinleitung

Das Abwasser darf außer den nachfolgend genannten Stoffen keine weiteren für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen. An das Einleiten von Abwasser aus der Produktion von Bier, Limonaden, Mineralwasser und Betrieb der Mälzerei werden am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage folgende Anforderungen gestellt (Messstelle: Probenahmeschacht an der Einleitungsstelle Elsendorfer Bach).

3.1.2 Abwasservolumenstrom, Temperatur, ph-Wert

3.1.2.1 Folgende Werte dürfen nicht überschritten werden:

Abwasservolumenstrom	25 m ³ /h
Abwasservolumenstrom	350 m ³ /d

3.1.2.2 Der ph-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

3.1.3 Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Wert ab Zustellung dieses Bescheides
Jahresschmutzwassermenge	70.000 m ³ /a
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	90 mg/l

Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	35 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	20 mg/l
Ammonium Stickstoff (NH ₄ -N)	5 mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges})	15 mg/l
Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)	18 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	2 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	30 mg/l

Die Anforderungen für Ammoniumstickstoff (NH₄-N), gesamter gebundener Stickstoff (TN_b) und Stickstoff gesamt (N_{ges}) gelten nur bei einer Abwassertemperatur von 12°C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors.

Ist eine Probe durch Algen deutlich gefärbt, so sind der CSB, der TOC und der BSB₅ von der algenfreien Probe zu bestimmen. In diesem Fall verringern sich die festgelegten Werte für den CSB um 15 mg/l, für den TOC um 5 mg/l und für den BSB₅ um 5 mg/l.

Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung genannten Verfahren anzuwenden.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Analyse- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

3.1.4 Es gelten die Einhalteregeln gemäß § 6 Abwasserverordnung (AbwV).

3.1.5 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B des Anhangs 3 der AbwV sind einzuhalten. Der Nachweis für die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen ist in einem betrieblichen Abwasserkataster nach Anlage 2 AbwV zu führen. Das Abwasserkataster hat, über die Angaben gemäß Anlage 2 Nummer 1 hinaus, folgende Informationen zu enthalten:

1. Abwasserrelevante Teilströme und ihre Merkmale,
2. Daten über die eingesetzten Reinigungschemikalien und Desinfektionsmittel gemäß der Anforderung nach Teil B Absatz 1 Nummer 4.

3.2 Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

3.2.1 Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können.

Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

3.2.2 Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

3.2.3 Abwasserkanäle und -leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Ziffer A.I.3.3.4 dieses Bescheides durchgeführt werden können.

3.2.4 Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

3.2.5 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

3.2.6 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

3.2.7 Einsatzstoffe

Die Antragstellerin hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

3.2.8 Betriebsvorschrift

3.2.8.1 Für den Betrieb der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die nach Ziffer A.I.3.2.10 dieses Bescheides durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren von Anlagen, soweit diese Regelungen erforderlich sind, um erhebliche Auswirkungen auf Gewässer oder, im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, auf die Umwelt zu vermeiden. Weiterhin muss die Betriebsvorschrift einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

3.2.8.2 Die gemäß Ziffer A.I.3.2.8.1 geforderte Betriebsvorschrift ist dem Landratsamt Kelheim sowie dem Wasserwirtschaftsamt Landshut unverzüglich, jedoch **bis spätestens 15.02.2026**, zu übersenden.

3.2.9 Verantwortlicher Betriebsbeauftragter

Die Antragstellerin hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und diesen dem Landratsamt Kelheim sowie dem Wasserwirtschaftsamt Landshut bis spätestens **30.09.2025** zu benennen.

3.2.10 Regelmäßige Wartung

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Ziffer A.I.3.3.1.4 dieses Bescheides darzustellen. Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren.

3.3 Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung

3.3.1 Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

3.3.1.1 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen, soweit mit diesem Bescheid nicht davon abweichende Regelungen getroffen worden sind.

3.3.1.2 Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall ab 100 m³/d maßgebend ist.

3.3.1.3 Zusätzlich zu den Anforderungen nach der EÜV sind folgende Messungen durchzuführen:

Kontinuierliche Messung von pH-Wert, Temperatur und Abwasservolumenstrom sowie Messung der folgenden Parameter in der qualifizierten Stichprobe oder in der 2-Stunden-Mischprobe:

Parameter	Mindesthäufigkeit
TOC	täglich ¹
AFS	täglich ¹
TN _b	täglich ¹
P _{ges}	täglich ¹
BSB ₅	monatlich

¹ Wird mit vorliegenden Datenreihen eine deutliche Stabilität der Messergebnisse nachgewiesen, kann die Häufigkeit der Messungen nach behördlicher Festlegung verringert werden. Es ist mindestens monatlich zu messen.

3.3.1.4 Der jährlich zu erstellende **Jahresbericht** (gemäß § 5 der EÜV) ist dem Landratsamt Kelheim **spätestens bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres** vorzulegen. Dem Jahresbericht sind eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen sowie die Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen nach Ziffer A.I.3.2.10 dieses Bescheides beizufügen.

3.3.2 Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysevorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

3.3.3 Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen

Der Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

3.3.4 Dichtheitsüberwachung

3.3.4.1 Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

3.3.4.2 Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Landratsamt Kelheim zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

3.3.4.3 Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

3.3.4.4 Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle, -leitungen einschließlich Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Abwasserableitung vor der Behandlungsanlage	Abwasserableitung nach der Behandlungsanlage oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
Einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
Eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

3.3.4.5 Bei Abwasserbecken sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Becken für behandlungsbedürftiges Abwasser	Becken für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser; Becken für die Abwasserbehandlung
Einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
Eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre

3.4 Ergänzende Maßnahmen gemäß § 57 WHG

3.4.1 Zur Einhaltung der Anforderung bezüglich des Parameters Phosphor gesamt (P_{ges}) ist eine entsprechende technische Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlagen erforderlich. **Die notwendige Phosphatfällung** ist bereits mit Bescheid vom 06.12.2024 gefordert worden und **ist ab dem 01.07.2025 zu betreiben. Dabei sind die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer A.I.3.11 dieses Bescheides zu beachten.**

3.4.2 Die Wirksamkeit der Phosphatfällung ist durch eine **tägliche Messung des Parameters P_{ges} im Kläranlagenablauf** zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Messungen sind dem Landratsamt Kelheim und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut im ersten Jahr für jedes Quartal nach Ablauf von vier Wochen zu übermitteln. Wenn der Grenzwert über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr stabil eingehalten wird, reicht zukünftig eine Übermittlung zusammen mit dem Jahresbericht.

3.5 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Antragstellerin hat das Auslaufbauwerk sowie das linke und rechte Flussufer von fünf Meter oberhalb bis 15 Meter unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut zu sichern und zu erhalten. Darüber hinaus hat sie sich an der Unterhaltung des Elsendorfer Baches nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

3.6 Anzeige- und Informationspflicht

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Kelheim und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Antrags- und Planunterlagen zu beantragen.

3.7 Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen und Ereignissen mit erheblichen Auswirkungen

Werden Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nicht eingehalten oder tritt bei der erlaubten Gewässerbenutzung ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf ein Gewässer oder mit anderen erheblichen Umweltauswirkungen auf, so hat der Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis das Landratsamt Kelheim **unverzüglich** zu unterrichten. Er hat die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen. Weiterhin hat er weitere vom

Landratsamt Kelheim angeordnete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

3.8 Vorübergehende Außerbetriebnahme

Vorübergehende Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten an der Abwasserbehandlungsanlage) sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und dem Landratsamt Kelheim sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigte) anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche erforderliche Maßnahmen für die Außerbetriebnahme festgesetzt und durchgeführt werden können.

3.9 Betriebseinstellung

Die endgültige Stilllegung / Einstellung des Betriebes ist dem Landratsamt Kelheim und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut rechtzeitig vorher anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzlich erforderliche Maßnahmen für die Stilllegung noch festgesetzt und durchgeführt werden können.

3.10 Belange aus öffentlich-fischereifachlicher Sicht

3.10.1 Der Zeitpunkt baulicher Maßnahmen / Wartungsarbeiten an der Abwasseranlage, bei denen mit erhöhter Gewässerbelastung gerechnet werden muss, ist dem Fischereiberechtigten mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

3.10.2 Bei weiteren Erschließungsmaßnahmen ist so viel zusätzliches Rückhaltevolumen zu schaffen, dass die jetzt maximal mögliche Abwassermenge nicht überschritten wird.

3.10.3 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

3.10.4 Eine weitergehende Abwasserreinigung ist vorzunehmen, wenn die Abwasserreinigung im Hinblick auf das benutzte Gewässer (Gewässergüte, Gewässertrophie, Nutzungserfordernisse, Beschaffenheit, ökologischer Zustand) nicht ausreicht. Alternativ ist der Anschluss an eine kommunale Kläranlage zu prüfen.

3.11 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.11.1 Zum Schutz des benutzten Gewässers vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zur Fällung von Phosphat die Vorgaben des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

3.11.2 Medienführende Leitungen sind soweit möglich oberirdisch bzw. einsehbar auszuführen.

3.11.3 Die Anlage zur Fällung von Phosphat ist so anzuordnen, dass austretende Fällmittel im Falle einer Leckage in das Belebungsbecken abgeleitet werden.

3.12 Rechtsnachfolge

3.12.1 Die wasserrechtliche Erlaubnis geht erst mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamten Benutzungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Kelheim dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Der Übergang kraft gesetzlicher Erbfolge ist hiervon ausgenommen.

3.12.2 Die Besitz- und Rechtsnachfolge ist dem Landratsamt Kelheim unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

II. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

1. Grundlagen der Abgabe

Einleiten des Abwassers aus der Kläranlage

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, die unter Ziffer A.I.3.1.3 des Bescheides bestimmten Werte für die Parameter CSB, P_{ges} und N_{ges} zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 70.000 m³.

2. Die Festsetzung der Abwasserabgabe ergeht in einem gesonderten Bescheid.

III. Kosten

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für die wasserrechtliche Gestattung wird eine Gebühr in Höhe von 390,00 Euro festgesetzt. Die angefallenen Auslagen werden in Höhe von 527,62 Euro erhoben.
3. Die abgaberechtlichen Entscheidungen unter Ziffer A.II. ergehen kostenfrei.

Gründe

B.

I.

1. Antrag

Die Brauerei Horneck GmbH & Co. KG (Unternehmerin) hat für das Einleiten von Abwasser aus der betrieblichen Kläranlage (auf dem Grundstück mit der Flurnummer 115, Gemarkung Horneck) vom Landratsamt Kelheim mit Bescheid vom 06.12.2024 (Nr. 44-641-EL 3) eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erhalten. Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2025 befristet erteilt worden.

Die Unternehmerin beantragt mit Schreiben vom 11.10.2024 und den damit übermittelten Antragsunterlagen vom 30.09.2024 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (§§ 10 und 15 WHG) für die Benutzung des Elsendorfer Baches (Gewässer

III. Ordnung) durch das Einleiten gesammelter Abwässer aus der betrieblichen Kläranlage.

2. Planung

Der genehmigten Gewässerbenutzung liegt der von der FERSTL Ingenieurgesellschaft mbH, Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut, erstellte Wasserrechtsentwurf vom 30.09.2024, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Landshut durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde. Die wesentlichen Anlagenteile der Kläranlage sind im Erläuterungsbericht dargestellt.

Die bestehende Kläranlage ist eine Anlage, die auf eine BSB₅-Fracht (roh) von 289 kg/d (entsprechend 4.650 EW₆₀) ausgelegt ist.

Aus den vorgelegten Antragsunterlagen ergeben sich Änderungen an den technischen Anlagen der Kläranlage. Es wird ein Phosphat-Fällmittelbehälter nachgerüstet. Diese Änderungen an den technischen Anlagen wirken sich auf den Betrieb der Kläranlage aus.

Das Vorhaben stellt folglich ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 UVPG dar. Für ein derartiges Vorhaben ist gemäß den §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen in keinem der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiete. Daher besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Absatz 2 UVPG im UVP-Portal bestimmter Länder, insbesondere Bayern, bekannt gegeben worden.

3. Art der Gewässerbenutzung

Einleiten des in einer Betriebskläranlage behandelten Abwassers in den Elsendorfer Bach.

Dabei hat die Unternehmerin mit Schreiben vom 30.09.2024 folgenden Antrag gestellt:

Einleitungsstelle: Die Einleitungsstelle befindet sich auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 114, Gemarkung Horneck Überwachungsstelle: Einleitungsstelle in den Elsendorfer Bach	
Abwasservolumenstrom	25 m ³ /h
Abwasservolumenstrom	350 m ³ /d
Jahresschmutzwassermenge	70 000 m ³ /a
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	90 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	20 mg/l
Ammonium Stickstoff (NH ₄ -N)	5 mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges})	15 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	2 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	30 mg/l

4. Örtliche Verhältnisse

Die Brauerei Horneck GmbH & Co. KG befindet sich im südlichen Landkreis Kelheim in der Gemeinde Elsendorf.

5. Wasserversorgung

Die Unternehmerin betreibt zur Wasserversorgung und Wassergewinnung einen eigenen Brunnen, ist aber auch an die zentrale Wasserversorgung des Zweckverbandes Hallertauer Gruppe angeschlossen.

6. Bisherige Abwasserbeseitigung

Die Kläranlage ist im Jahr 1994 in Betrieb genommen worden. Es handelt sich dabei um eine mechanische-biologische Kläranlage, welche für 4.650 EW ausgelegt ist. Wesentliche Änderungen der Betriebsweise sind nicht vorgesehen.

7. Gewässer

Elsendorfer Bach, Gewässer III. Ordnung

Gewässerfolge: Elsendorfer Bach, Abens, Donau, Schwarzes Meer

Im Bereich der Einleitungsstelle (Bezeichnung: Elsendorfer Bach kurz vor dem Ortsteil Horneck)

Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ = 10 l/s

8. Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

8.1 Die Antragstellerin hat mit Vorlage des Schreibens vom 11.10.2024 und den damit übermittelten Antragsunterlagen vom 30.09.2024, die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von gereinigtem Abwasser in den Elsendorfer Bach beantragt.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim vom 14.02.2025 (Nr. 6) veröffentlicht sowie bei der Gemeinde Elsendorf am 18.02.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sind im Zeitraum vom 03.03.2025 bis einschließlich 02.04.2025 (Auslegungsfrist) auf

a) der Internetseite der Gemeinde Elsendorf (www.elsendorf.de | Startseite Bekanntmachungen) sowie auf

b) der Internetseite des Landkreises Kelheim (www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Landratsamt“ und der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/landratsamt/amtliche-bekanntmachungen/>)

vollständig zur Einsichtnahme zugänglich gemacht worden.

Zusätzlich sind die Antrags- und Planunterlagen zum Vorhaben gemäß Art. 27 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG im Zeitraum der Auslegungsfrist in Papierform bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, bzw. beim Landratsamt Kelheim, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausgelegt worden.

Die Einwendungsfrist endete am 16.04.2025. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Verzicht auf den Erörterungstermin wurde mit den beteiligten Behörden, bzw. Fachstellen und der Antragstellerin abgestimmt (Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG, Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

Vor Zustellung des Bescheides hat die Antragstellerin mit E-Mail vom 06.08.2025 die Möglichkeit erhalten sich zum Entwurf des Bescheides zu äußern.

8.2 Beteiligte Behörden, bzw. Fachstellen

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut, als amtlicher Sachverständiger, hat sich mit Gutachten vom 12.06.2025 zum Antrag geäußert.

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern hat mit Schreiben vom 20.02.2025 zum Antrag Stellung genommen.

Das Staatliche Bauamt Landshut hat mit Schreiben vom 17.02.2025 zum Antrag Stellung genommen.

Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Kelheim hat mit Schreiben vom 06.02.2025 zum Antrag Stellung genommen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kelheim hat mit E-Mail vom 13.11.2024 zum Antrag Stellung genommen.

Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Kelheim hat mit Schreiben vom 26.06.2025 zum Antrag Stellung genommen.

Die Abteilung Staatliches Abfallrecht des Landratsamtes Kelheim hat mit E-Mail vom 26.06.2025 zum Antrag Stellung genommen.

Die Gesundheitsabteilung des Landratsamtes Kelheim wurde am Verfahren beteiligt. Von einer Stellungnahme wurde aus hygienischer Sicht abgesehen, weshalb bei der Erstellung des Bescheides wie angekündigt davon ausgegangen wird, dass aus hygienischer Sicht dem Vorhaben keine Bedenken entgegenstehen.

Die Gemeinde Elsendorf ist als Unterhaltungslastträgerin des Elsendorfer Baches zum Vorhaben angehört worden.

8.3 Die Antragstellerin hat im Sinne des Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vor Erlass des Bescheides die Möglichkeit erhalten sich zum Entwurf des Bescheides zu äußern. Der Inhaber des Betriebes äußert am 18.08.2025, dass er die Forderung nach einer Phosphatfällung nicht nachvollziehen kann. Diese ist jedoch aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich, um die gestellten Anforderungen bezüglich dem Parameter P_{ges} einhalten zu können.

II.

1. Das Landratsamt Kelheim ist gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

2. Das Einleiten gesammelter Abwässer in den Elsendorfer Bach stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Gewässerbenutzungen bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG).

Wegen dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kommt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis in Form einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG in Betracht.

3. Wasserwirtschaftliche Prüfung

3.1 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden nach den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar und erstreckt sich auch nicht auf privatrechtliche Belange. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind vom wasserwirtschaftlichen Gutachten nicht erfasst. Die wasserwirtschaftliche Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z. B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht.

3.2 Ergebnis der Prüfung

Die mit der beantragten Benutzung einhergehenden Einwirkungen auf das Gewässer beruhen im Wesentlichen auf den einzuleitenden Abwassermengen und den im Abwasser an der Einleitungsstelle noch vorhandenen Schadstoffkonzentrationen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die unter Ziffer A.I.3.1 bis Ziffer A.I.3.9 dieses Bescheides genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist das beantragte Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht aus den folgenden Gründen gestattungsfähig.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten.

Die Einleitung des Abwassers steht den Bewirtschaftungszielen an dem benutzten Gewässer entgegen. Die Abwassereinleitung gefährdet neben den Einträgen aus Landwirtschaft die Zielerreichung gemäß § 27 WHG der biologischen Qualitätskomponenten (Anlage 4 der OGewV).

Die Orientierungswerte für den betreffenden Fließgewässertyp gemäß Anlage 7 OGewV in Bezug auf den Parameter P_{ges} wurden unterhalb der Einleitungsstelle zeitweise überschritten.

Bei Einhaltung der unter Ziffer A.I.3.1 bis Ziffer A.I.3.9 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen können die Ablaufwerte so weit verbessert werden, dass eine Überschreitung der Orientierungswerte für den guten ökologischen Zustand des Gewässers durch die Einleitung nicht mehr zu befürchten ist. Eine schädliche Veränderung des benutzten Gewässers und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu erwarten.

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG werden eingehalten und die materiellen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung des § 6 WHG stehen der Erlaubnis nicht entgegen.

4. Anforderungen aus öffentlich-fischereifachlicher Sicht

Der Elsendorfer Bach ist Teil des Flusswasserkörpers (FWK) 1_F214, welcher sich im mäßigen ökologischen Zustand (Z3) befindet. Da der Elsendorfer Bach keine eigene operative Messstelle aufweist, kann sein ökologischer Zustand aktuell nicht beurteilt werden. Die Erhöhung der maximalen Einleitmenge auf 600 m³/d reflektiert den faktischen Zustand bei Niederschlägen. Die vorgesehene zusätzliche Herstellung einer Phosphatfällung wird ausdrücklich begrüßt. Dennoch bestehen gegen die beantragte Einleitung grundsätzlich Bedenken. Brauereiabwässer sind neben Hefen, Zuckerverbindungen und Stärke auch mit hohen Mengen an chemischen Reinigungsmitteln belastet. Diese werden von konventionellen Reinigungsverfahren in vielen Fällen nicht ausreichend aufgeschlossen und werden in unbekanntem Ausmaß ins Gewässer freigesetzt. Diese Verbindungen sind z. T. hormonell wirksam, persistent, umwelttoxisch und können miteinander potenziell in Wechselwirkung treten, mit vielfältigen und bisher unzureichend erforschten Auswirkungen auf die Gewässerökologie. Das angegebene Mischungsverhältnis von 5,5 (MNQ/Qt,aM), bzw. 28 (MQ/Qt,aM) im Elsendorfer Bach ist aus fischereifachlicher Sicht angesichts der beantragten Einleitungswerte als ausgesprochen ungünstig einzuschätzen. Besonders abflussschwache Gewässer können gemäß Abwassermerkblatt Nr. 4.4/22 (LfU 2018) u. U. eine über die Mindestanforderungen hinausgehende Abwasserbehandlung erfordern. Es wird daher aufgrund des ungünstigen Mischungsverhältnisses empfohlen, die Möglichkeiten einer weitergehenden Reinigung der Brauereiabwässer oder ggf. den Anschluss an eine kommunale Kläranlage zu prüfen. Um das Selbstreinigungsvermögen des Elsendorfer Bachs zu fördern, werden zusätzlich hydromorphologische Renaturierungsmaßnahmen und die Pflanzung standorttypischer Ufergehölze empfohlen.

Trotz der Bedenken kann die beantragte Einleitung vorbehaltlich eines ordnungsgemäßen Kläranlagenbetriebs und unter Einhaltung der fischereifachlichen Erlaubnisbedingungen und -auflagen vorläufig gestattet werden.

5. Anforderungen der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft

Bei den zur Fällung verwendeten Stoffen handelt es sich in der Regel um wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse WGK 1 im Sinne des § 3 Abs. 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Die Phosphatfällung wird daher als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 2 Abs. 9 AwSV eingestuft. Gemäß § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Bei antragsgemäßem Betrieb können die Vorgaben des § 62 Abs. 1 WHG eingehalten werden. Gegenüber der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Phosphatfällung bestehen hinsichtlich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) keine Bedenken.

6. Zusammenfassende wasserrechtliche Feststellung

6.1 Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1, §§ 57 und 60 WHG liegen nicht vor. Aus wasserrechtlicher Sicht ist insbesondere eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit, bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, nicht zu erwarten. Durch die Nachrüstung eines Phosphat-Fällmittelbehälters wird die Abwasseranlage dem Stand der Technik angepasst, um die Anforderungen an die Abwasserbehandlung weiterhin einhalten zu können. Die Einleitung des Abwassers steht den Bewirtschaftungszielen an dem benutzten Gewässer nicht entgegen. Die erlaubte Gewässerbenutzung entspricht den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung sowie den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer (§ 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 WHG).

6.2 Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung Rechte Dritter vor.

6.3 Ermessensausübung

Da keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1, §§ 57 und 60 WHG bestehen, wird für die beantragte Gewässerbenutzung unter Beachtung des Bewirtschaftungsermessens und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§12 Abs. 2 WHG) durch das Landratsamt Kelheim eine befristete gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Hierbei wurde zwischen dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung durch die Unternehmerin und dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz des Elsendorfer Baches vor der Einleitung von Abwässern abgewogen. Insbesondere wurde dabei berücksichtigt, dass bei Einhaltung der in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erwarten ist, dass die Abwasserbeseitigung ohne nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das benutzte Gewässer, erfolgt.

7. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 und 2 WHG und Art. 36 BayVwVfG. Sie verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gewährleisten zu können ohne die Unternehmerin dabei in ihren Rechten unverhältnismäßig einzuschränken.

7.1 Die Erlaubnis wird auf fünf Jahre befristet erteilt. Der Grund für die kurze Befristung liegt in der zunehmend schlechter werdenden Abflussleistung des Vorfluters, nach Ablauf der fünf Jahre muss die Lage neu bewertet werden. Um eine zukunftssichere und nachhaltige Lösung für die Abwasserentsorgung zu gewährleisten, soll langfristig der Anschluss der belüfteten Teichkläranlage an die zentrale Kläranlage der Gemeinde Train angestrebt werden.

7.2 Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Abwassereinleitung

7.2.1 Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Unter Berücksichtigung der Herkunft des antragsgemäß einzuleitenden Abwassers ist für die Ableitung von Anforderungen an innerbetriebliche Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben den allgemeinen Anforderungen der AbwV folgender Anhang der AbwV zu berücksichtigen:

- Anhang 3 Herstellung von Nahrungsmitteln.

Der Abwasservolumenstrom wird begrenzt, da gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben der Schädlichkeit des Abwassers auch dessen Menge so gering zu halten ist, wie dies durch Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

7.2.2 Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist zu prüfen, ob aufgrund der Gewässereigenschaften und sonstiger, von der beantragten Benutzung berührten rechtlichen Anforderungen zusätzliche bzw. strengere Anforderungen erforderlich sind, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Dabei sind neben einer allgemeinen gewässersergütewirtschaftlichen Beurteilung auch die Ergebnisse der bisherigen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und die Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) zu berücksichtigen.

Die diesbezügliche Prüfung hat Folgendes ergeben:

An die Parameter P_{ges} und CSB sind zukünftig strengere Anforderungen zu stellen. Gemäß LfU Merkblatt Nr. 4.4/22 ist für Kläranlagen ab Größenklasse zwei (60 bis 300 kg/d BSB₅(roh)) bei dem hier vorliegenden Mischungsverhältnis ($MNQ / Q_{T, aM}^1$) eine weitergehende Phosphor-Anforderung von **2 mg/l** zu stellen. Um diesen Anforderungswert sicher einzuhalten ist die Nachrüstung einer Phosphorfällung erforderlich. Für den CSB gilt die Anforderungsstufe 3 nach Tabelle 1 von **90 mg/l** bei Kläranlagen ab Größenklasse zwei.

7.2.3 Auflagen für die Probenahme und Probenvorbehandlung, die Analysen- und Messverfahren und die Einhaltung von Überwachungswerten

Die diesbezüglich aufgeführten Regelungen unter Ziffer A.I.3.1.3 dieses Bescheides sind erforderlich, um die eindeutige Bestimmung und Bewertung von Überwachungswerten sicherzustellen. Sie entsprechen den diesbezüglichen Vorgaben der AbwV.

7.2.4 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen unter Ziffer A.I.3.1.5 dieses Bescheides haben ihre Begründung in § 3 AbwV AbwV und in Teil B des Anhangs 3 AbwV.

7.2.5 Auflagen für die Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung

Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der EÜV und regeln die Überwachung der Emissionen. Sie enthalten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen.

7.2.6 Ergänzende Maßnahmen gemäß § 57 WHG

Die vorhandene Abwassereinleitung entspricht nicht den Anforderungen gemäß § 57 WHG. Die Anforderungen für den Parameter Phosphor gesamt können mit den vorhandenen Abwasseranlagen nicht eingehalten werden. Deshalb werden die unter Ziffer A.I.3.4 dieses Bescheides aufgeführten ergänzenden Maßnahmen gefordert.

7.2.7 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltungspflicht für den Elsendorfer Bach obliegt der Gemeinde (Art. 22 BayWG).

¹ Jahresmittel der Abwassereinleitung bei Trockenwetter [m^3/s]; umgerechnet aus dem arithmetischen Mittel aller täglichen Trockenwetterabflüsse [m^3/d]; berechnet aus den Daten des letzten Jahresberichts

Der Unternehmerin als Gewässerbenutzerin wird unter Ziffer A.I.3.5 dieses Bescheides die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

7.2.8 Auflagen für die Unterhaltung der Benutzungsanlage

Die Unterhaltungspflicht für das Einleitungsbauwerk obliegt der Unternehmerin (Art. 37 BayWG).

7.2.9 Auflagen für Anzeige- und Informationspflichten sowie für Maßnahmen bei besonderen betrieblichen Situationen

Die Auflagen unter Ziffer A.I.3.6 dieses Bescheides sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten zu gewährleisten.

7.2.10 weitere Auflagen

7.2.10.1 Die weiteren Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

7.2.10.2 Die auf die Dichtheit der Anlagen und deren Überwachungsmöglichkeit gerichteten Auflagen dienen der Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen.

7.2.10.3 Ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG gefordert, da regelmäßig gewässerschutzbezogene betriebliche Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen und gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten sind.

8. Abwasserabgabe

8.1 Die Unternehmerin ist für die Einleitung des Schmutzwassers gegenüber dem Freistaat Bayern abgabepflichtig.

8.2 Die Tagesschmutzwassermenge beträgt mehr als 8 m³. Es liegt eine abgabepflichtige Einleitung vor. Die Abgabefestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid (§§ 1, 9 Abwasserabgabengesetz – AbwAG – und Art. 14 Bayerisches Abwasserabgabengesetz – BayAbwAG).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, Art. 4 Satz 2 des Kostengesetzes (KG). Ansatz und Höhe der Bescheidsgebühr sind auf Art. 6 KG sowie Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.3 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz gestützt. Die Auslagen (vgl. Art. 10 KG) sind für das Gutachten des amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft und die Zustellung des Bescheides angefallen. Die Kosten sind mit der Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig (Art. 15 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEISE:

a) Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

b) Überwachung

Die Betreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG zu dulden.

c) Haftung

Die Betreiberin haftet für alle Schäden die ihm oder Dritten durch den Betrieb oder durch die Instandsetzung entstehen (§ 89 WHG).

d) Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse (insbesondere aus Gründen des Gewässerschutzes) als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Auf die Möglichkeit nachträglicher Anordnungen auf Grundlage der §§ 100, 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 WHG wird verwiesen.

e) Sorgfaltspflicht

Für alle Maßnahmen, bei denen das Gewässer berührt wird ist entsprechende Sorgfalt anzuwenden (§ 5 Abs. 1 WHG).

f) Ablauf der Erlaubnis

Mit Ablauf des 31.12.2030 erlischt die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis, d. h. die Gewässerbenutzung darf danach nicht mehr ausgeübt werden. Sofern die Gewässerbenutzung über diesen Zeitpunkt hinaus durchgeführt werden sollen, bzw. soweit dies zu dem Zeitpunkt aus wasserrechtlicher Sicht noch erforderlich ist, hat die Benutzerin rechtzeitig vor Ablauf entsprechende Anträge auf erneute Zulassung beim Landratsamt Kelheim zu stellen.

g) Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ersetzt nicht evtl. erforderliche privatrechtliche Gestattungen.

h) Die Entsorgung der durch den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Abfälle, des Rechenguts, des Klärschlammes sowie sonstiger mit dem Betrieb dieser Anlage und Einrichtungen anfallenden Betriebsmittel ist über dafür zugelassene Entsorgungseinrichtungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

i) Die einschlägigen abfallrechtlichen Vorgaben, hier insbesondere der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und der Nachweisverordnung (NachwV) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung von Abfällen und verbrauchten Betriebsmitteln, sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

gez.

Graf

Sachbearbeiter

Sachgebiet Wasserrecht, Staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht